

Satzung des „Haus der Kulturen Braunschweig e.V.“

Präambel

In einer Zeit, in der lokales Handeln untrennbar von der globalen gesellschaftlichen Entwicklung ist, setzt das Haus der Kulturen ein Zeichen für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger. Das Haus der Kulturen ist ein zentraler Ort der Begegnung und des Austausches in Braunschweig. Es bietet einen Rahmen für die gemeinsame Weiterentwicklung neuer Handlungsansätze für Vielfalt, soziale, gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Dabei nehmen Migrantinnen und Migranten eine freie, selbstbestimmte Rolle als „Brückenbauer zwischen den Kulturen“ ein und entwickeln eine Kultur des Dialoges auf gleicher Augenhöhe.

Das Haus der Kulturen steht allen zur Verfügung, die sich mit den Zielen des Hauses identifizieren. Es unterstützt insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund in der Ausübung und Pflege ihrer eigenen Kultur und Sprache, die wichtige Bestandteile ihrer Identität sind. In der Funktion einer Kulturschatulle bewahrt und entwickelt es die kulturelle und sprachliche Vielfalt dieser Stadt und leistet einen Beitrag zum besseren Verständnis für das soziale Umfeld.

Das Haus der Kulturen bietet Raum für multikulturelle, interkulturelle und transkulturelle Ausdrucksformen. Es bietet eine Plattform für Netzwerkarbeit, Informationsaustausch und gegenseitige Beratung in Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen sowie privaten Institutionen. Diese Aktivitäten sollen intensiviert und effektiviert werden. Dabei wird der Innovationskraft und Sichtweise von Migrantinnen und Migranten und ihren Organisationen als wichtige Impulsgeber ein gewichtiger Platz eingeräumt. Diese Ressourcen gilt es, in der Form eines kreativen Labors der Vielfalt auszubauen und gesellschaftlich nutzbar zu machen.

Die Arbeit des Hauses der Kulturen ist dem Grundgesetz verpflichtet - insbesondere der Wahrung der Menschenwürde sowie des Respekts für andere Kulturen oder Glaubensrichtungen. Das Haus richtet sich aus am Interkulturellen Leitbild der Stadt Braunschweig und arbeitet überkonfessionell und überparteilich.

Dazu wird ein Trägerverein mit folgender Satzung gegründet:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Haus der Kulturen Braunschweig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V." Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahre 2011 dauert das Geschäftsjahr vom Tag der Gründungsversammlung bis zum 31.12.2011.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Öffnung gegenüber anderen Kulturen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie die Förderung eines gleichberechtigten Zusammenlebens in Vielfalt in Braunschweig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und den Betrieb des Hauses der Kulturen Braunschweig als Treffpunkt und Tagungs-, Workshop- und Veranstaltungszentrum, durch die Durchführung eigener kultureller und Bildungsveranstaltungen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Öffnung gegenüber anderen Kulturen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Aufgabe ist Netzwerkarbeit, Informationsaustausch und gegenseitige Beratung in Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen sowie privaten Institutionen und die Ermöglichung von Beratungsangeboten für Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, die gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Bei juristischen Personen ist in ihm eine Zuordnung vorzunehmen, ob es sich um eine Migrantenselbstorganisation bzw. eine vergleichbare Organisation oder um eine sonstige juristische Person handelt. Eine Migrantenselbstorganisation ist eine juristische Person, die überwiegend aus Migrantinnen und Migranten besteht und sich in erster Linie mit den Belangen von Migrantinnen und Migranten befasst. Eine vergleichbare Organisation ist eine juristische Person, die sich unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten auch mit deren Belangen befasst.

Über die Aufnahme und - bei juristischen Personen - über deren Zuordnung entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder - bei juristischen Personen - gegen eine anderweitige Zuordnung, die keiner Begründung bedürfen, steht der Antragstellerin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Juristische Personen, die weder gemeinnützig noch öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht aufgenommen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, die Mitglied ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag aus der Mitgliedschaft. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied, gegen die Ablehnung des Ausschlusses steht jedem antragstellenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Programmrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Bei Abstimmungen und Wahlen werden die Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen jeweils in der Gruppe der Migrantenselbstorganisationen bzw. vergleichbaren Organisationen, in der Gruppe der sonstigen juristischen Personen und in der Gruppe der natürlichen Personen gezählt. Die sich dabei ergebenden Stimmenanzahlen aus der Gruppe der Migrantenselbstorganisationen bzw. vergleichbaren Organisationen gehen zu 70 %, aus der Gruppe der sonstigen juristischen Personen zu 20 % und aus der Gruppe der natürlichen Personen zu 10 % in das Endergebnis der Ja- und Neinstimmen sowie der Enthaltungen ein.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands, die Wahl und Abwahl der wählbaren Mitglieder des Programmrats, der Kassenprüfer/innen, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer/innen und des Evaluationsberichts des Programmrats, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vorstandes, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes zur Mitgliedschaft und über die Aufstellung und Änderung von Mitgliederbeitrags-, Raumvergabe-, Raumentgelt-, Haus- und ähnlichen Ordnungen sowie die Auflösung des Vereins.

Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung über die Änderung dieser Vereinsatzung, mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung dieses Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist bei Erscheinen von 25 % der Mitglieder beschlussfähig. Wird auf einer Versammlung diese Quote nicht erreicht, ist die anschließende mit der gleichen Tagesordnung (TO) einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Folgeversammlung muss darauf hingewiesen werden. Für die Folgeversammlung gilt die verkürzte Einladungsfrist von 2 Wochen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, ist jedoch dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge, die diese Vorlagefrist nicht beinhalten, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder während der Mitgliederversammlung, um als Anträge zugelassen, beraten und beschlossen zu werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Vertretung von Mitgliedern, die juristische Personen sind, erfolgt unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, davon mindestens 3 Frauen, dem/der Vorsitzenden, ihren 2 Vertretern/innen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ihren 2 Vertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in geheimer Wahl abgestimmt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Entwicklung von Schwerpunkten und Leitlinien für die Gestaltung des Programms des Hauses der Kulturen Braunschweig und der ausgewogenen Raumvergabe für Programme der Mitglieder und eigene Programme des Hauses der Kulturen Braunschweig, die jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes und eines Wirtschaftsplans, die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Mitglieder- und Personalverwaltung, Abschluss von Verträgen, Presse- und Öffentlichkeits- sowie Netzwerkarbeit und die Teilnahme am Programmrat mit einem Mitglied.

Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3, 20a EStG gezahlt werden.

In Abweichung von § 11 dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundgedanken dieser Satzung nicht berühren, allein, aber nur mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu verschaffen und zu erhalten. Solche Satzungsänderungen hat er zeitgleich mit der Anmeldung an das Registergericht den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Sie können auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgehoben werden.

§ 13 Programmrat

Der Programmrat besteht aus 9 Personen, von denen 6 (davon mindestens 3 Frauen) von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in geheimer Wahl abgestimmt werden. Je ein Mitglied wird vom Vorstand, der Stadt Braunschweig und von der Volkshochschule Braunschweig in den Programmrat entsandt. Sie haben je eine Stimme. Der Programmrat tagt vereinsöffentlich. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Aufgaben des Programmrates sind die Entwicklung von Projektideen sowie von konkreten Umsetzungsschritten, die Beschlussfassung von 1/4-Jahres-Programmen für das Haus der Kulturen Braunschweig in Abstimmung mit dem Vorstand, die Qualitätssicherung und die Ausarbeitung von jährlichen Evaluations-Berichten zur Programmqualität für die ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen der vom Vorstand entwickelten Schwerpunkte und Leitlinien. Über ad hoc - Vorhaben, die sich aus aktuellen Entwicklungen ergeben, darf der Programmrat entscheiden. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in oder ein Geschäftsführerteam bestellen, die Mitglieder des Vereins nicht aber des Vorstands sein dürfen.

Zu den Geschäftsführeraufgaben gehören insbesondere die Gewährleistung der täglichen Verwaltung des Hauses der Kulturen Braunschweig, die Fach- und Dienstaufsicht über Personal, die Vorbereitung von und Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und des Programmrates einschließlich der Erstellung von Berichten, Zuarbeit für den Vorstand einschließlich der Vorbereitung des Wirtschaftsplans, interne Kommunikation und Vernetzung mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern im Haus der Kulturen Braunschweig, kurzfristige Raumbelugung im Rahmen der Programmschwerpunkte und -richtlinien des Vorstandes und der 1/4-Jahres-Programme des Programmrates zur möglichst guten Auslastung des Hauses der Kulturen Braunschweig sowie Repräsentationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit in Vertretung des Vorstandes.

Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Arbeitsplatzbeschreibung. Der Vertragswert ab welchem die Geschäftsführerin Verträge abschließen darf, wird in der Arbeitsplatzbeschreibung zwischen Geschäftsführung und Vorstand geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in der Gründungsversammlung zwei Kassenprüferinnen je für die Dauer von einem bzw. zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Nach einem Jahr wird jeweils eine Nachrückerin für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig - Sozialreferat, Büro für Migrationsfragen - welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung verwenden soll.

Braunschweig, den 07.10.2011